



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Adam FARKAS
Exekutivdirektor
Europäische Bankenaufsichtsbehörde
(EBA)
Tower 42 (level 18)
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Vereinigtes Königreich

Brüssel, den 16. September 2014
GB/OL/sn/D(2014)1892 C 2013-1066
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Farkas,

am 27. September 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte der EBA beim EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) ein.

Der EDSB hat bereits Leitlinien für Einstellungs- und Auswahlverfahren herausgegeben.² Daher werden wir in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingehen, bei denen von den Leitlinien abgewichen wird. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, weil die betreffenden Verarbeitungen zum Zeitpunkt der Meldung bereits angelaufen waren, gilt die Frist von zwei Monaten nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Sachverhalt

Als Grundlage der Vorabkontrolle werden in der Meldung nicht nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung, sondern auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d angegeben.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Abrufbar auf der Website des EDSB.

Ein in der Zwischenzeit in die Website der EBA eingestellter Entwurf einer Datenschutzerklärung war der Meldung beigelegt. In der Meldung wird als für die Verarbeitung Verantwortlicher der Exekutivdirektor als Vertreter der EBA erwähnt, während in der Datenschutzerklärung der Leiter der Abteilung „Operations“ als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet wird.

In der Datenschutzerklärung werden als Empfänger unter anderem das OLAF, der Gerichtshof, der Europäische Bürgerbeauftragte und der Justiziar der EBA genannt.

Rechtliche Analyse

In der Meldung wird Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Ausschluss von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag) als einer der Gründe für die Meldung dieser Verarbeitung zur Vorabkontrolle angeführt. In dieser Vorschrift geht es um Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Beispiele hierfür wären schwarze Listen oder Ausschlussdatenbanken.³ Die gemeldeten Verarbeitungen sollen jedoch Bedienstete in die Lage versetzen, die ihnen nach dem Statut zustehenden Rechte auszuüben und in Anspruch zu nehmen.⁴ Daher greift Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d im vorliegenden Fall nicht. Sehr wohl vorabkontrollpflichtig sind die gemeldeten Verarbeitungen allerdings gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung.

Nach Auffassung des EDSB ist die EBA als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche. Es sei darauf hingewiesen, dass sich Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung auf Organe, Einrichtungen, Agenturen der Union bzw. deren organisatorische Einheiten als für die Verarbeitung Verantwortliche bezieht, jedoch niemals auf eine Person. Daher gehen wir davon aus, dass der Exekutivdirektor hier in seiner Eigenschaft als Vertreter der EBA auftritt. **Die Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Datenschutzerklärung bzw. in der Meldung stimmen nicht überein; hier sollte eine Berichtigung vorgenommen werden.**

Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung besagt, dass „Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, nicht als Empfänger gelten“. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von der in Artikel 11 und 12 der Verordnung geregelten Informationspflicht. Es ist daher nicht erforderlich, das OLAF, den EuGH und den Europäischen Bürgerbeauftragten als Empfänger aufzuführen, auch wenn dies der vollständigen Transparenz halber natürlich geschehen kann. Bei möglichen Übermittlungen an den Justiziar der EBA ist Artikel 7 der Verordnung einzuhalten. Derartige Übermittlungen können beispielsweise bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren rechtmäßig sein; strukturelle Übermittlungen dürfen allerdings nicht vorgenommen werden.

Schlussfolgerung

Der EDSB erwartet von der EBA die Umsetzung der in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall 2013-1066 abzuschließen.

³ Siehe z. B. die Fälle 2009-0681 und 2010-0426.

⁴ Siehe Fall 2007-0579 zum Vorruhestand.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Joseph MIFSUD, Datenschutzbeauftragter, EBA